

# Messanordnungen für Energieerzeugungsanlagen

Es gibt zwei Anschlussvarianten für Energieerzeugungsanlagen: "**Nettoproduktion**" und "**Überschuss**". Die Kosten für einen allfälligen Einbau von Stromzählern beziehungsweise Umbau der Messeinrichtung gehen jeweils zu Lasten des Produzenten.

Bei Unterstützung durch Dritte (z.B. Förderprogramme der Gemeinden) gelten die jeweils gestellten Anforderungen.

## **Messanordnung "Nettoproduktion"**

Diese Anschlussvariante ist für die Erfassung im Herkunftsnachweis-System der Swissgrid obligatorisch, (für Anlagen über 30kVA). Dies gilt für Anlagen die im Modell der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) und der (MKF) sind. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die gesamte Produktion an die Bilanzgruppe BG-EE verkauft werden muss. Die Deckung des Eigenbedarfs muss ausschliesslich über die VNB (Verteilnetzbetreiberin) erfolgen.

Diese Messanordnung ist über 30kVA zwingend und bedingt eine separate Messung der Energieerzeugungsanlage. Die produzierte Elektrizität (abzüglich des Eigenverbrauchs der Energieerzeugungsanlage) wird direkt in das Netz eingespeist und vergütet.

Prinzipschema Messanordnung über 30kVA, mit und ohne Eigenverbrauchsmessung

## **Messanordnung "Überschuss"**

Diese Anschlussvariante wird für Energieerzeugungsanlagen verwendet, bei welchen die produzierte Energie in erster Linie durch den Produzenten als Verbraucher genutzt wird und kommt insbesondere bei Kleinanlagen und Anlagen bis 30kVA zur Anwendung. Der Verbrauch (Wärmepumpe, Kühlschrank, Kochherd usw.) wird vor der Einspeisung in das Netz gedeckt. Die den Verbrauch übersteigende Energiemenge (Überschuss) wird bei der Einspeisung in das Netz durch die Messeinrichtung erfasst und vergütet.

Diese Messanordnung bedingt keine separate Messung der Energieerzeugungsanlage. Der Stromzähler muss jedoch den Bezug aus dem Netz der EGM wie auch die Einspeisung in das Netz der EGM separat erfassen können. Daher muss der Standardzähler durch einen Spezialzähler ersetzt werden.

Der gesamte Energiebezug aus dem Netz der EGM ist bei dieser Messanordnung netznutzungspflichtig.

Prinzipschema Messanordnung unter 30kVA, mit und ohne Eigenverbrauchsmessung